

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Peter Weiß (Emmendingen),  
Klaus-Jürgen Hedrich, Dr. Norbert Blüm, weiterer Abgeordneter und  
der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 14/7399 –**

### **Schwerpunktsetzung in der Entwicklungszusammenarbeit**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat im Juni 2000 beschlossen, die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland regional und sektoral zu konzentrieren. Unterschieden wird jetzt die Zusammenarbeit mit Schwerpunktpartnerländern und Partnerländern. In Schwerpunktpartnerländern soll das gesamte entwicklungspolitische Instrumentarium in ausgewählten, möglichst nur drei, Schwerpunkten zum Einsatz kommen. Bei Partnerländern soll eine Konzentration auf möglichst nur einen Schwerpunkt in der Entwicklungszusammenarbeit erfolgen. Ferner wurde eine Liste mit weiteren potentiellen Kooperationsländern erstellt, mit denen zurzeit keine nennenswerte entwicklungspolitische Entwicklungszusammenarbeit möglich ist, die jedoch grundsätzlich – bei veränderten Rahmenbedingungen – wieder aufgenommen werden kann. Nachdem nun über ein Jahr seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) die neue Schwerpunktsetzung praktiziert worden ist, stellt sich die Frage nach den ersten Erfahrungen mit dieser neuartigen Klassifizierung der Länder, mit denen die Bundesrepublik Deutschland bilateral die Entwicklungszusammenarbeit praktiziert bzw. praktizieren will und der Konzentration auf weniger Schwerpunkte.

1. Welche Länder werden derzeit im Rahmen der bilateralen deutschen Entwicklungszusammenarbeit als Schwerpunktpartnerländer eingestuft?

Als Schwerpunktpartnerländer im Rahmen der bilateralen deutschen Entwicklungszusammenarbeit sind derzeit die Länder

#### Förderregion

Mittel- und osteuropäische Staaten/MOE  
sowie Neue unabhängige Staaten  
(auf dem Gebiet  
der ehemaligen Sowjetunion)/NUS

Albanien, Bosnien-Herzegowina,  
Mazedonien, Georgien

Mittelmeer, Nah- und Mittelost	Ägypten, Jemen, Marokko, Palästina, Türkei
Afrika südl. der Sahara	Benin, Burkina-Faso, Ghana, Kamerun, Kenia, Malawi, Mali, Mosambik, Namibia, Ruanda, Sambia, Südafrika, Tansania, Uganda
Asien und Ozeanien	Bangladesch, China (VR), Indien, Indonesien, Kambodscha, Nepal, Pakistan, Philippinen, Vietnam
Lateinamerika	Bolivien, El Salvador, Honduras, Nicaragua, Peru
eingestuft.	

2. Welche Länder werden derzeit im Rahmen der bilateralen deutschen Entwicklungszusammenarbeit als Partnerländer eingestuft?

Als Partnerländer im Rahmen der bilateralen deutschen Entwicklungszusammenarbeit sind derzeit die Länder

Förderregion

MOE/NUS	Armenien, Aserbaidshan, Kirgistan, Usbekistan, Kasachstan
Mittelmeer, Nah- und Mittelost	Algerien, Jordanien, Mauretanien, Tunesien
Afrika südl. der Sahara	Côte d'Ivoire, Guinea, Lesotho, Madagaskar, Burundi, Nigeria, Niger, Senegal, Tschad
Asien und Ozeanien	Laos, Mongolei, Sri Lanka, Thailand, Osttimor
Lateinamerika	Brasilien, Costa Rica, Chile, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Paraguay
eingestuft.	

3. Welche Länder werden derzeit im Hinblick auf die Entwicklungszusammenarbeit als potentielle Kooperationsländer eingestuft?

Als potentielle Kooperationsländer im Rahmen der bilateralen deutschen Entwicklungszusammenarbeit sind derzeit die Länder Iran, Syrien, Äthiopien, Eritrea, Angola, Kongo (DR), Sierra Leone, Simbabwe, Sudan, Togo, Myanmar und Haiti eingestuft.

4. Mit welchen der in der Antwort auf Frage 1 genannten Schwerpunktpartnerländer sind seit In-Kraft-Treten der neuen Konzeption des BMZ über die „Schwerpunktsetzung in der Entwicklungszusammenarbeit“ neue Vereinbarungen über die bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit getroffen worden?

Mit allen der in der Antwort auf Frage 1 genannten 37 Schwerpunktpartnerländern mit Ausnahme von Sambia, Südafrika, Peru und Honduras hat das BMZ eine Schwerpunktsetzung vereinbart. Der Prozess ist mit diesen vier Ländern bereits sehr weit fortgeschritten.

5. Welche Schwerpunkte wurden wie oft im Rahmen der Vereinbarungen mit den in der Antwort auf Frage 1 genannten Schwerpunktpartnerländern vereinbart?

Nach derzeitigem Stand ergibt sich zu den vereinbarten Schwerpunkten folgende Verteilung:

Demokratie, Zivilgesellschaft und öffentliche Verwaltung (Menschenrechte einschl. ihrer besonderen Ausprägung in Frauen- und Kinderrechten, Justizreform, Dezentralisierung und Kommunalentwicklung)	13
Bildung	4
Gesundheit, Familienplanung, HIV/AIDS	14
Trinkwasser, Wassermanagement, Abwasser/Abfallentsorgung	17
Sicherung der Ernährung, Landwirtschaft (darunter Fischerei)	5
Umweltpolitik, Schutz und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (darunter Bekämpfung der Wüstenbildung, Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, nachhaltige Waldbewirtschaftung, Biodiversität)	10
Wirtschaftsreform und Aufbau der Marktwirtschaft (darunter Finanzwesen, Handelspolitik und Privatwirtschaftsförderung, Beschäftigung, Berufsbildung, Informeller Sektor, kleine und mittlere Unternehmen (KMV), Industrieller Umweltschutz)	19
Energie (darunter Energieeffizienz, regenerative Energien)	4
Transport und Kommunikation	4
Regionale Konzentration im Rahmen integrierter Ansätze ländlicher oder städtischer Entwicklung	2

6. Wie hoch sind insgesamt die Mittelzusagen gegenüber den Schwerpunktpartnerländern, mit denen Vereinbarungen gemäß Frage 4 getroffen wurden?

Für den Zeitraum vom 16. Juni 2000 (Datum des BMZ-Papiers „Schwerpunktsetzung in der Entwicklungszusammenarbeit“) bis zum 14. November 2001 sind gegenüber Schwerpunktpartnerländern, mit denen bisher schwerpunktbezogene Vereinbarungen neu abgeschlossen wurden, Mittelzusagen in Höhe von insgesamt rund 2 129 Mio. DM registriert worden.

7. Mit welchen der in der Antwort auf Frage 2 genannten Partnerländern sind seit In-Kraft-Treten der Konzeption des BMZ zur „Schwerpunktsetzung in der Entwicklungszusammenarbeit“ neue Vereinbarungen über die bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit getroffen worden?

Mit allen der in der Antwort auf Frage 2 genannten 33 Partnerländern mit Ausnahme von Burundi, Côte d’Ivoire, Tschad, Laos, Costa Rica, Ecuador, Kuba, Paraguay, Osttimor und Aserbaidsschad hat das BMZ eine Schwerpunktsetzung vereinbart. In diesen zehn Ländern ist der Prozess bereits weit fortgeschritten.

8. Welche Schwerpunkte sind wie oft im Rahmen der Vereinbarungen mit den in der Antwort auf Frage 2 genannten Partnerländern vereinbart?

Nach derzeitigem Stand ergibt sich zu den vereinbarten Schwerpunkten der Partnerländer folgende Verteilung:

Demokratie, Zivilgesellschaft und öffentliche Verwaltung (Menschenrechte einschl. ihrer besonderen Ausprägung in Frauen- und Kinderrechten, Justizreform, Dezentralisierung und Kommunalentwicklung)	5
Friedensentwicklung und Krisenprävention (darunter Stärkung von Friedenspotentialen, Versöhnung, Demobilisierung)	4
Bildung	1
Gesundheit, Familienplanung, HIV/AIDS	1
Trinkwasser, Wassermanagement, Abwasser/Abfallentsorgung	4
Sicherung der Ernährung, Landwirtschaft (darunter Fischerei)	1
Umweltpolitik, Schutz und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (darunter Bekämpfung der Wüstenbildung, Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, nachhaltige Waldbewirtschaftung, Biodiversität)	8
Wirtschaftsreform und Aufbau der Marktwirtschaft (darunter Finanzwesen, Handelspolitik und Privatwirtschaftsförderung, Beschäftigung, Berufsbildung, Informeller Sektor, KMU, Industrieller Umweltschutz)	9
Regionale Konzentration im Rahmen integrierter Ansätze ländlicher oder städtischer Entwicklung	5

9. Wie hoch sind die Mittelzusagen insgesamt für die Partnerländer, mit denen Vereinbarungen gemäß Frage 7 getroffen wurden?

Für den Zeitraum vom 16. Juni 2000 (Datum des BMZ-Papiers „Schwerpunktsetzung in der Entwicklungszusammenarbeit“) bis zum 14. November 2001 sind gegenüber Partnerländern, mit denen bisher schwerpunktbezogene Vereinbarungen neu abgeschlossen wurden, Mittelzusagen in Höhe von insgesamt rund 812 Mio. DM registriert worden.

10. Wie oft ist der Schwerpunkt „Bildung oder Grundbildung“ mit einem Schwerpunktpartnerland oder einem Partnerland in den entsprechenden Vereinbarungen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit vereinbart worden?

Der Schwerpunkt „Bildung“ (einschließlich Grundbildung, aber ohne Berufsbildung) ist bis zum 13. November 2001 in der bilateralen Zusammenarbeit mit insgesamt fünf Schwerpunktpartner- und Partnerländern verbindlich vereinbart

worden. In Umsetzung des Aktionsprogramms 2015 unterstützt die Bundesregierung verstärkt die Grundbildung von Mädchen und Frauen, insbesondere auch in Pakistan und Bangladesch. Berufsbildung ist ein wichtiger Bereich im Rahmen des Schwerpunkts Wirtschaftsreform und Aufbau der Marktwirtschaft; dieser Schwerpunkt ist bei 28 Ländern vorgesehen.

11. Haben sich seit In-Kraft-Treten der neuen „Schwerpunktsetzung in der Entwicklungszusammenarbeit“ des BMZ Veränderungen hinsichtlich der Einstufung potentieller Kooperationsländer ergeben?

Wurden einzelne potentielle Kooperationsländer mittlerweile als Partnerländer oder Schwerpunktpartnerländer eingestuft, und wenn ja, welche?

Die Länderliste des BMZ zur Schwerpunktsetzung in der Entwicklungszusammenarbeit ist hinsichtlich der Einstufung potentieller Kooperationsländer bisher nicht formell geändert worden. Allerdings haben aufgrund veränderter politischer Rahmenbedingungen bereits im Jahr 2001 in Abstimmung mit den Ressorts Regierungsverhandlungen mit den Ländern Äthiopien und Eritrea stattgefunden. Damit sind sie de facto bereits zu Kooperationsländern geworden.

12. Plant die Bundesregierung Veränderungen bei der Einstufung einzelner Staaten als Schwerpunktpartnerländer, Partnerländer oder potentielle Kooperationsländer im Zuge der internationalen Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung nach den Attentaten vom 11. September 2001 in den USA, und wenn ja, welche?

Das BMZ und die beteiligten Ressorts überprüfen derzeit gemeinsam die Länderliste und werden aufgrund der geänderten entwicklungspolitischen Gesamtlage, auch im Hinblick auf die Ereignisse am 11. September 2001 in den USA, Änderungen vornehmen. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

13. In welcher Weise haben bislang die Träger der staatlichen Technischen Zusammenarbeit im weiteren Sinne bzw. der Personellen Zusammenarbeit (DSE, DED, CDG u. a.) ihre Strategieplanung an der Liste der Schwerpunktpartnerländer und Partnerländer ausgerichtet?

Die Länderkonzentration des BMZ ist für den Deutschen Entwicklungsdienst (DED), die Carl-Duisberg Gesellschaft e. V. (CDG) und die Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung (DSE) als Organisationen der staatlichen Technischen Zusammenarbeit im weiteren Sinne und der Personellen Zusammenarbeit verbindlich.

Der DED richtet sich bereits – ohne größere Veränderungen seiner Länderprogramme – in seiner Strategieplanung nach der Länderliste. Ausnahmen für den DED sind mit Zustimmung des BMZ in begründeten Fällen möglich. Dies gilt insbesondere für Kooperationen des DED mit internationalen Organisationen sowie im Rahmen des Zivilen Friedensdienstes.

CDG und DSE wurde vom BMZ vorgegeben, ihre Programme sukzessive dieser Schwerpunktsetzung anzupassen, in die sich Neumaßnahmen grundsätzlich einfügen müssen. Zeitlich fließende Übergänge gibt es in solchen Fällen, wo parallel zur bilateralen EZ bisherige Kooperationen zum Abschluss gebracht oder durch inhaltliche Ergänzungen abgerundet werden. Ausnahmen für CDG und DSE sind mit Zustimmung des BMZ in begründeten Einzelfällen im Rahmen von Maßnahmen mit regionalen Ansätzen und Nachkontaktveranstaltungen möglich.

14. Hat sich seit der Einführung der neuen „Schwerpunktsetzung in der Entwicklungszusammenarbeit“ des BMZ eine Verstärkung des entwicklungspolitischen Engagements der Kirchen, politischen Stiftungen, Nichtregierungsorganisationen und anderen privaten Träger der Entwicklungszusammenarbeit in den potentiellen Schwerpunktpartnerländern und Partnerländern ergeben, da die Konzeption des BMZ ausdrücklich davon ausgeht, dass insbesondere in den potentiellen Schwerpunktpartnerländern und Partnerländern der Einsatz der Kirchen, politischen Stiftungen und von privaten Trägern sinnvoll und nötig sei?

Die Länderliste im Rahmen der Schwerpunktsetzung des BMZ stellt für die Akteure der nichtstaatlichen Technischen Zusammenarbeit im weiteren Sinne (Stiftungen, Kirchen, Private Träger) eine Orientierung dar und ist somit unverbindlich. Die genannten Institutionen orientieren sich vorrangig an ihren gewachsenen und bewährten Partnerstrukturen in den Entwicklungs- und Transformationsländern. Eine Verstärkung des Engagements in potentiellen Kooperationsländern ist daher weder bisher feststellbar noch kurzfristig zu erwarten.

15. Gibt es Bereiche und Sektoren der Entwicklungszusammenarbeit, für die die Konzeption zur Schwerpunktsetzung der Entwicklungszusammenarbeit keine Anwendung findet, und wenn ja, welche?

Alle Sektoren und Bereiche der Entwicklungszusammenarbeit werden grundsätzlich von der Schwerpunktsetzung erfasst, soweit die festgelegten Kriterien (u. a. Signifikanz des deutschen Beitrags, Formulierung übergreifender Konzeption möglich, reformorientierte Partnerinstitutionen) gerecht werden und nicht in den Bereich der Nahrungsmittel-, Not- und Flüchtlingshilfe fallen. Schwerpunkte sind Themenbereiche, Sektoren oder Subsektoren, innerhalb derer die deutsche Entwicklungszusammenarbeit in einem konzentrierten Einsatz ihres Instrumentariums durch Projekte und Programme, die durch eine übergreifende Konzeption bzw. Strategie verbunden sind, einen signifikanten Beitrag zur Lösung struktureller Kernprobleme des Kooperationslandes erbringt.

Im Hinblick auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Kooperationsländern sowie unsere eigenen entwicklungspolitischen Anliegen kann ein Gestaltungsspielraum bei den Länderprogrammen eingeräumt werden. Dies soll nicht zu Lasten einer hinreichend konkreten Schwerpunktdefinition und Strategieformulierung erfolgen. Voraussetzung ist, dass eine Allokation der Mittel auf Schwerpunktbereiche im Einzelfall nicht möglich oder sinnvoll ist („subsidiär“). Die Abweichung bedarf einer besonderen Begründung. Dieser Gestaltungsspielraum ist in erster Linie für die Umsetzung anderer wichtiger entwicklungspolitischer Themen zu nutzen, wie „Positivmaßnahmen“ im Sinne der fünf entwicklungspolitischen Kriterien, innovative Ansätze (z. B. Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft bzw. neue Finanzierungsinstrumente), thematische Programme, Lösung spezifischer Einzelprobleme oder Erschließung eines künftigen Schwerpunktbereichs.

16. Wird für das neue Instrument des Zivilen Friedensdienstes ebenfalls die Konzeption zur Schwerpunktsetzung und zur Beschränkung der Entwicklungszusammenarbeit auf Schwerpunktpartnerländer und Partnerländer angewandt?

Der Zivile Friedensdienst (ZFD) wird von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen umgesetzt. Dementsprechend kommt die Schwerpunktsetzung in unterschiedlicher Weise zur Anwendung. Sie hat für nichtstaatliche Träger Orientierungscharakter. Aufgrund der besonderen Zielsetzung des ZFD können grundsätzlich auch Einsätze in potenziellen Kooperationsländern erfolgen.

17. Gibt es Projekte des Zivilen Friedensdienstes in potentiellen Kooperationsländern, und wenn ja, in welchen und in wessen Trägerschaft?

Es gibt Projekte des ZFD in potentiellen Kooperationsländern und zwar:

Land:	Träger:
Angola	Christliche Fachkräfte International (CFI), Weltfriedensdienst (WFD)
Sierra Leone	Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e. V. (AGEH)
Simbabwe	Deutscher Entwicklungsdienst (DED), Weltfriedensdienst (WFD)
Sudan	Deutscher Entwicklungsdienst (DED)

18. Gibt es Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in den letzten Jahren ihre bilaterale Entwicklungszusammenarbeit in ähnlicher Weise auf eine reduzierte Zahl von Ländern und Schwerpunkten konzentriert haben, und wenn ja, welche?

Gibt es dabei Überschneidungen mit der Konzeption der Bundesregierung oder werden sowohl hinsichtlich der Länder als auch der Schwerpunkte andere Akzente gesetzt?

In den vergangenen Jahren haben folgende Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Zahl der Länder, mit denen sie kooperieren, konzentriert; dabei haben sie auch häufig inhaltlich-thematische Schwerpunkte gebildet:

Frankreich	hat seine „prioritäre Solidaritätszone“ für die bilateralen Leistungen auf derzeit etwa 60 Länder beschränkt, beabsichtigt aber, sich noch stärker als bisher auf die ärmsten Länder zu konzentrieren.
Großbritannien	hat sich neuerdings stärker auf Sub-Sahara-Länder und die LDCs konzentriert.
Niederlande	haben sich 1998 auf eine prioritäre Liste mit siebzehn Partnerschaftsländern und 29 thematischen Ländern konzentriert.
Belgien	will bilaterale Leistungen auf höchstens 25 Länder und fünf Schwerpunktsektoren begrenzen.
Dänemark	konzentriert sich auf 20 Länder und Armutsbekämpfung.
Portugal	hat 95 % der bilateralen Hilfe auf fünf lusophone Länder Afrikas konzentriert.
Spanien	hat 25 Schwerpunktländer der Zusammenarbeit.
Italien	wird 80 % seiner bilateralen Ressourcen auf 20 Länder konzentrieren.
Irland	konzentriert über zwei Drittel seiner Leistungen auf LDCs.
Luxemburg	führt EZ-Programme in zehn Schwerpunktländern durch.

Die Länderauswahl der jeweiligen Geber erfolgt wie beim BMZ nach entwicklungspolitischen Kriterien. Daneben fließen aber auch kulturelle, sprachliche und historische Aspekte in derartige Entscheidungen ein. Namibia ist ein Beispiel für Deutschland im Hinblick auf derartige Aspekte. Nach Auswertungen der Politiken von Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergeben sich kaum wesentliche Überschneidungen in der Länderauswahl und der damit eng verbundenen inhaltlich-thematischen Schwerpunktbildung. In den Schwerpunktpartner- und Partnerländern, in denen Deutschland Schwerpunkte vereinbart, erfolgt

jeweils bei der Festlegung von inhaltlich-thematischen Schwerpunkten eine eingehende Abstimmung mit den Partnern und Gebern vor Ort. Dadurch werden Überschneidungen vermieden.

19. Ist die Konzeption der Bundesregierung zur Schwerpunktsetzung in der Entwicklungszusammenarbeit mit anderen Geberstaaten, der Europäischen Union und den multilateralen Entwicklungsinstitutionen abgestimmt, und wenn ja, mit welcher Zielsetzung?

Hat die Europäische Union ihre Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern verstärkt, die als Partnerländer der deutschen Entwicklungszusammenarbeit nur noch in einem Schwerpunkt gefördert werden oder die als potentielle Kooperationsländer zurzeit keine deutsche Entwicklungshilfe erhalten?

Gibt es hierzu konkrete Beispiele, und wenn ja, welche?

Die Schwerpunktsetzung der Bundesregierung ist während ihrer Ausarbeitung in einem Konsultationsprozess mit bilateralen Gebern, der Europäischen Union und den multinationalen Entwicklungsinstitutionen abgestimmt worden. Dabei wurde das Ziel verfolgt sicherzustellen, dass Länder, die nicht mehr als Kooperationsländer eingestuft sind und daher auch nicht in die Rahmenplanung für die bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit aufgenommen werden, in ausreichendem Maße zu Formen der sonstigen bilateralen, europäischen und multilateralen Entwicklungskooperation Zugang behalten.

Die Bundesregierung hat 1999 unter deutschem Ratsvorsitz in Bezug auf die Entwicklungszusammenarbeit mit der Europäischen Union das Thema Komplementarität der Entwicklungszusammenarbeit zu einem ihrer Schwerpunktthemen gemacht. Nach Auffassung der Bundesregierung trägt eine bessere Abstimmung über Ziele und Schwerpunkte in einzelnen Kooperationsländern dazu bei, die Effizienz und Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit zu verbessern, eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen von Sektorprogrammen zu erleichtern, eine Arbeitsteilung zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten herbeizuführen sowie Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden.

Die Bundesregierung wirkt auf verschiedene Weise daran mit, dass sich die Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union und die Entwicklungspolitiken der Mitgliedstaaten ergänzen. Konkrete Ansatzpunkte für eine verbesserte Komplementarität sind beispielsweise die Länderstrategiepapiere für die Gemeinschaftshilfe, die die Kommission derzeit unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten erarbeitet. Dabei ist vorgesehen, dass die Kommission bei der Festlegung der jeweils zwei bis drei Schwerpunkte für die Gemeinschaftshilfe für ein Partnerland die Schwerpunkte der Mitgliedstaaten zu Grunde legt und andererseits die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten die jeweiligen Schwerpunkte der Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft bei der Festlegung ihrer Schwerpunkte berücksichtigt. Dieser Prozess findet kontinuierlich statt.